



Stand: August 2019

## **Wichtige erbrechtliche Hinweise für Deutsche mit gewöhnlichem Aufenthalt / Wohnsitz in der Tschechischen Republik**

*Alle Angaben in diesem Merkblatt wurden sorgfältig überprüft und beruhen auf den Erkenntnissen und Erfahrungen der Botschaft zum Zeitpunkt der Abfassung des Merkblattes. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.*

*Informationen, die über die in diesem Merkblatt enthaltenen hinausgehen, können seitens der Botschaft nicht erteilt werden. Bitte richten Sie weitergehende Fragen an die jeweils zuständige Stelle oder lassen Sie sich von einem Anwalt beraten*

### 1. Wie bestimmt sich die gesetzliche Erbfolge

Ob auf einen Erbfall mit Auslandsbezug tschechisches oder deutsches Erbrecht anwendbar ist, richtet sich zunächst nach dem Todeszeitpunkt des Erblassers. Ist der Erblasser am **17. August 2015** oder danach verstorben, ist die Europäische Erbrechtsverordnung (Verordnung EU Nr. 650/2012, EU ErbVO) anwendbar, wonach das Erbrecht desjenigen Staates zur Anwendung kommt, in dem der Erblasser zum Zeitpunkt seines Todes seinen **letzten gewöhnlichen Aufenthalt** hat (Art. 21, 22 EU-ErbVO).

Ein Deutscher, der nach dem 17.08.2015 mit letztem gewöhnlichem Aufenthalt in der Tschechischen Republik verstirbt, wird grundsätzlich nach tschechischem Recht erbt. Dies kann aufgrund abweichender Vorschriften dazu führen, dass die Erbrechtsfolge dem eigenem Rechtsempfinden widerspricht und bisherigen Vorstellungen hinsichtlich der Nachlassverteilung zuwiderläuft.

Todesfälle vor diesem Datum unterliegen jedoch weiterhin nach deutschem Recht (Art. 25 EGBGB) dem Recht des Staates, dem der Erblasser zum Zeitpunkt seines Todes angehörte. War der Erblasser Deutscher, galt also deutsches Erbrecht.

### 2. Was ändert sich hinsichtlich des Verfahrens?

Für das Nachlassverfahren eines Deutschen mit letztem gewöhnlichem Wohnsitz in der Tschechischen Republik sind für Todesfälle ab dem 17.08.2015 grundsätzlich die **tschechischen Gerichte zuständig** (Art. 4 EU-ErbVO). Das Nachlassverfahren wird von einem tschechischen Notar (dem das zuständige Kreisgericht den Fall zuweist) in tschechischer Sprache durchgeführt. Die Nachlassverhandlung findet in der Tschechischen Republik statt. Eine Antragstellung von Deutschland aus ist nicht möglich. Eine Unterstützung durch die deutsche Botschaft kann nicht erfolgen. Wenn die Erben der tschechischen Sprache nicht mächtig sind, müssen sie einen Dolmetscher oder Anwalt beauftragen

Weitere Informationen:  
[www.prag.diplo.de](http://www.prag.diplo.de)

Adresse:  
Vlašská 19  
118 01 Praha 1  
(Malá Strana)

Postanschrift:  
Box 88  
118 01 Praha 1

Nächste Haltestellen:  
U-Bahn Linie A: Malostranská  
Tram Linien 12, 20, 22: Hellichova

### 3. Was kann ich tun, um das zu verhindern?

Wer seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat, aber dennoch will, dass im Fall seines Todes das Erbrecht des Landes anwendbar ist, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt - wer also beispielweise als Deutscher, der in der Tschechischen Republik lebt, will, dass auf seinen Erbfall deutsches Erbrecht anwendbar sein soll und nicht tschechisches – der muss eine entsprechende **Rechtswahl** treffen.

**Aus Gründen der Rechtssicherheit ist es zu empfehlen, die Rechtswahl ausdrücklich in einem Testament zu treffen.** Ein formgültiges Testament kann nach deutschem Recht als eigenhändiges oder öffentliches Testament (vor einem Notar) errichtet werden. Ein eigenhändiges Testament setzt eine **eigenhändig ge- und unterschriebene Erklärung** des Erblassers voraus, in der dieser auch Ort und Datum der Errichtung sowie seinen vollen Namen angeben soll (§ 2247 BGB). **Ein maschinengeschriebenes Testament entfaltet dagegen keine Rechtswirkungen.** Bei Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartnern, die ein gemeinschaftliches Testament errichten möchten, genügt es, wenn einer der beiden das Testament handschriftlich verfasst und der andere es lediglich mitunterzeichnet (§ 2267 BGB, § 10 LPartG).

In dem Testament kann entweder nur die Rechtswahl (z.B. „Für meine Rechtsnachfolge von Todes wegen wähle ich das deutsche Recht“) getroffen werden. Dann wird die gesetzliche Erbfolge nach deutschem Recht bestimmt. Darüber hinaus können auch weitergehende Verfügungen (z.B. Erbeinsetzung) getroffen werden. Dann bestimmt sich die gewillkürte Erbfolge nach deutschem Recht.

Falls Sie schon ein Testament gemacht haben, prüfen Sie dieses. Ergänzen Sie es gegebenenfalls um eine Rechtswahlklausel. Beachten Sie dabei jedoch, dass Ihre Ergänzung nach dem Recht der Errichtung des Testaments formgültig ist.

Wenn der Erblasser eine Rechtswahl getroffen hat, bietet dies auch den Vorteil, dass die in der Nachlasssache Betroffenen (Erben und Vermächtnisnehmer), gemeinsam eine schriftliche Gerichtsstandsvereinbarung treffen können und das **Verfahren an die deutschen Gerichte abgegeben werden kann** (Art. 5, 7 EU-ErbVO).

### 4. Wo ist der gewöhnliche Aufenthalt?

Den gewöhnlichen Aufenthalt hat jemand dort, wo er sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass er an diesem Ort oder in diesem Gebiet nicht nur vorübergehend verweilt. Als nicht nur vorübergehend gilt in der Regel und von Beginn an ein beabsichtigter zeitlich zusammenhängender Aufenthalt von mehr als sechs Monaten Dauer, kurzfristige Unterbrechungen bleiben dabei unberücksichtigt.

Der gewöhnliche Aufenthalt einer Person kann daher bereits mit dem Umzug an einen anderen Ort wechseln. Dies gilt für dauerhaft ins Ausland ziehende Personen, aber auch für solche, die sich nur zeitweise ins Ausland begeben, jedenfalls dann wenn der Aufenthalt dort auf mehr als sechs Monate angelegt ist und der tatsächliche Daseinsmittelpunkt verlagert wird.

Die Ermittlung des gewöhnlichen Aufenthalts kann schwierig sein. Dies gilt etwa, wenn sich jemand nicht dauerhaft an einem Ort aufhält, sondern beispielsweise im regelmäßigen Wechsel eine Zeitlang in der Tschechischen Republik und dann wieder eine Zeitlang in Deutschland lebt und enge soziale Bindungen an beiden Orten hat. Die Botschaft berät in Zweifelsfällen nicht dazu, wo eine (verstorbene) Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Es ist letztendlich eine Entscheidung des zuständigen Nachlassgerichts in Deutschland oder der Tschechischen Republik, ob es sich mit einer Nachlasssache befasst.

## 5. Überlegungen zum eigenen Nachlass

Auch wenn Sie aus nachvollziehbaren Gründen die Auseinandersetzung mit dem eigenen Tod scheuen, sollten Sie sich – auch um Nachlassstreitigkeiten unter Ihren Verwandten zu vermeiden – mit der eigenen Nachlassplanung auseinandersetzen. Weitere Informationen zum Nachlassverfahren in Deutschland und der Tschechischen Republik wie auch eine Liste mit deutschsprachigen Anwälten finden Sie auf der Webseite der Deutschen Botschaft Prag. Lassen Sie sich bei Zweifelsfragen von einem Rechtsanwalt oder Notar beraten. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass die deutschen Auslandsvertretungen keine Rechtsberatung in Einzelfällen durchführen können.